

ANFRAGE Stadtrat Eduardo Mossuto (FW) Stadtrat Jürgen Wenzel (FW) vom 30.01.2011	Gremium: Termin: Vorlage Nr.: TOP:	22. Plenarsitzung Gemeinderat 15.03.2011 686 28 öffentlich
Druck und Vergabe der Stadtzeitung		

Im Haushaltsplan 2011/2012 fällt unter THH 1300 -1130 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die Erläuterungen zu Zeile 13 - Kosten Amtsblatt/Stadtzeitung auf. Hier wurden im Jahr 2009 Ist-Kosten von 288.800 Euro angegeben. Die Planzahlen für 2010/2011 und 2019 belaufen sich auf 314.950 Euro/270.000 Euro und 270.000 Euro. Damit überschreiten die Kosten den „geltenden Schwellenwert“ von 193.000 Euro bei öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen.

- A. Unterliegt damit der Druck und die Vergabe der Stadtzeitung nicht dem öffentlichen Vergaberecht?
- B. Teilt die Stadtverwaltung die oben genannte Einschätzung?
- C. Wenn nein, warum nicht?
- D. Besteht nicht die Gefahr, dass ab einem Auftragswert von 193.000 € eine eu-weite Ausschreibung erfolgen muss, da ansonsten ein Vertragsverletzungsverfahren durch die EU-Kommission droht?
- E. Wie will die Stadtverwaltung zukünftig in dieser Angelegenheit verfahren?

Sachverhalt/Begründung:

Mit BESCHLUSS DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION vom 9. Februar 2010 zur Neufestsetzung der Schwellenwerte gemäß Artikel 157 Buchstabe b und Artikel 158 Absatz 1 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 gelten für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2011 folgende Schwellenwerte:

* 193.000 EUR bei öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, die von öffentlichen Auftraggebern * vergeben werden, die keine zentralen Regierungsbehörden sind; bei Aufträgen, die bestimmte Rüstungsgüter betreffen und von zentralen Regierungsbehörden vergeben werden; bei Aufträgen, die bestimmte Dienstleistungen im Bereich der Forschung und Entwicklung (FuE), der Telekommunikation, des Hotel- und Gaststättengewerbes, des Schienen- und Wasserstraßenverkehrs, der Arbeitnehmerüberlassung, der beruflichen Bildung, des Auskunfts- und Sicherheitswesens, der Rechtsberatung, des Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesens, der Erholung, der Kultur und des Sports betreffen;

Die Kommission überprüft diese Schwellen in zweijährigem Rhythmus. Die Berechnung dieser Schwellenwerte beruht auf dem durchschnittlichen Tageskurs des Euro, ausgedrückt in Sonderziehungsrechten (SZR). Dieser durchschnittliche Tageskurs wird über einen 24-Monatszeitraum ermittelt, der am 31. August endet, der der Neufestsetzung zum 1. Januar vorausgeht.

unterzeichnet von:

Eduardo Mossuto

Jürgen Wenzel

Hauptamt

4. März 2011